

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telma AG

Geltungsbereich

- Für den Geschäftsverkehr zwischen der Telma AG und ihren Kunden gelten generell diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von Telma schriftlich bestätigt worden sind.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige zu ersetzen.
- Die aktuelle Ausgabe dieses Dokuments steht jeweils auf www.telma.ch zum Download bereit.

Vertragsabschluss

- Ein gültiger Vertrag zwischen dem Besteller und Telma wird mit unterzeichneter Bestellung des Kunden und unterzeichneter Auftragsbestätigung von Telma abgeschlossen. Vertragsänderungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung welche von Telma bestätigt wird gültig.

Offerten, Preise

- Offerten sind zeitlich befristet, unverbindlich und freibleibend bis zur Auftragsbestätigung.
- Preise sind Nettopreise ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Für Porto und Verpackung wird ein Versandkostenanteil erhoben. Für Expresslieferungen kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Verpackungsmaterialien und Verpackungskosten gehen zulasten des Bestellers. Gebrauchte Verpackungen werden von Telma nicht zurückgenommen. Der Besteller kann Gebinde oder Mehrwegverpackungen bereitstellen.
- Nebenkosten wie Versicherung, Frachtbegleitpapiere, Bewilligungen oder Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Allfällige Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und ähnliche Kosten sind durch den Besteller zu begleichen.
- Falls Telma Kosten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen vorausbezahlt, sind diese durch den Besteller zurückzuerstatten.

Beistellmaterial

- Der Besteller stellt sicher, dass das Beistellmaterial mit den notwendigen Lieferpapieren rechtzeitig vor Produktionsbeginn angeliefert wird. Er ist verantwortlich, dass das richtige Material in geprüfter Qualität vorliegt.
- Wird Beistellmaterial von Drittfirmen direkt angeliefert ist der Besteller für die Wareneingangsprüfung vor Ort verantwortlich. Telma meldet dem Besteller auffällige Nichtkonformitäten.
- Kosten für Wareneingangsprüfung und allfällige Zusatzaufwände werden dem Besteller weiterbelastet.

Lieferung

- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Incoterms 2020. Nutzen und Gefahr gehen aber in jedem Fall beim Verlassen unseres Werkes an den Kunden über. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben und gehen zu Lasten des Kunden.
- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, sofern alle Formalitäten erledigt, wesentliche technische Punkte geklärt, Vorleistungen des Kunden erbracht und die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sind. Technische Änderungen haben entsprechenden Einfluss auf die Lieferfrist. Eine Lieferverspätung berechtigt nicht zur Annullierung eines Auftrages. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandbereit ist.
- Wenn höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Ausbleiben wichtiger Materiallieferungen, Maschinenausfälle und dergleichen der Telma oder ihren Zulieferanten die Lieferfrist unmöglich machen, tritt eine angemessene Verlängerung ein. Kann Telma in solchen Fällen Teil- oder Ersatzlieferungen erbringen, gilt die Frist als eingehalten. Werden die vorstehenden Bedingungen oder die verlängerte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene, mindestens zwei Monate betragende Nachfrist zu setzen und bei deren unbenütztem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Teillieferungen und eine ausfallbedingte Unterlieferung der Auftragsmenge sind zulässig.
- Der Besteller ist abnahmepflichtig für Komponenten und Baugruppen, die ausschliesslich für seine Projekte beschafft wurden. Dies gilt auch, wenn Teile nach einem Re-Design nicht mehr eingesetzt werden können.
- Abrufaufträge werden gemäss den vereinbarten Terminen geliefert. Sollte der Abruf nicht innert dieser Frist erfolgen, ist Telma ermächtigt, die Lieferungen mit einer vertretbaren Nachfrist zu liefern und abzurechnen.

Warenausgang, Beanstandungen

- Telma macht vor dem Versand eine ordentliche Warenausgangskontrolle. Wünscht der Besteller besondere Prüfungen, sind diese zu vereinbaren; der Aufwand geht zu Lasten des Auftraggebers.
- Sind beim Empfang einer Sendung Beschädigungen an der Verpackung sichtbar oder zeigen sich nach dem Auspacken Transportschäden an der Ware, so ist der Frachtführer unverzüglich zu benachrichtigen und die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen. Bei Rücksendung der Ware ist nach Möglichkeit die Originalverpackung zu verwenden. Für Schäden, welche durch die Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen lehnt Telma jede Gewährleistung ab.
- Allfällige Beanstandungen sind innert acht Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als vollständig und akzeptiert.
- Beanstandungen verschieben den Zahlungstermin nicht.

Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind generell innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.
- Zahlungsverzug berechtigt uns zur Erhebung eines Verzugszinses bis 10% sowie zur Verrechnung des entstehenden Inkasso-Aufwandes.
- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen zu sistieren, bis verfallene Zahlungen vertragskonform erbracht und künftige Zahlungen sichergestellt sind.
- Falls vereinbarte Vorausleistungen oder Sicherheiten nicht erbracht werden, behält sich Telma das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Dies befreit den Besteller nicht vor Schadenersatzleistungen.

Garantie und Gewährleistung

- 24 Monate (ab Empfang unserer Lieferung) für Produkte, die bei uns entwickelt und hergestellt wurden.
- 12 Monate (ab Empfang unserer Lieferung) auf Fabrikationsfehler bei Fertigungsaufträgen.
- Bei Produkten, die mit einer unvollständigen Prüfung bestellt werden, gilt eine eingeschränkte Garantie (keine Funktionsgarantie) auf der Herstellung exkl. Fremtteile.
- Mängel sind vom Auftraggeber in schriftlicher Form anzuzeigen.
- Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatz oder Rückerstattung des Preises. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Jegliche Gewährleistung oder Haftung erlischt, wenn die Produkte durch den Besteller oder Dritte verändert, unsachgemäss behandelt, eingesetzt oder angeschlossen wurden. Dies gilt auch bei Reparaturen, welche nicht durch Telma oder durch ein von Telma beauftragtes Unternehmen ausgeführt wurden.
- Bei Schadenansprüchen gilt das schweizerische Produkthaftpflichtgesetz.

Ausschluss weiterer Haftungen

- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Ausgeschlossen sind insbesondere irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt und Aufhebung des Vertrages.
- In keinem Falle bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit von Telma, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Rechte an Unterlagen, Geistiges Eigentum

- An durch Telma erstellte Zeichnungen, Entwürfe, Schemata und Kostenvoranschlägen behält sich Telma die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen sind diese Unterlagen bei Ausbleiben der entsprechenden Bestellung zurückzugeben. Die Weiterverwendung vorerwähnter Dokumente wird ausdrücklich untersagt, oder ist von Telma schriftlich zu genehmigen.
- Das geistige Eigentum unserer Produkte (Software, Schemata, Layouts, Studien etc.) verbleibt in jedem Fall bei Telma. Dies gilt auch, wenn der Kunde daran nachträglich Veränderungen vornimmt.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Schlussbestimmungen

- Es gilt Schweizer Recht.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Domizil der Telma AG. Es liegt in unserem Ermessen, das Gericht am Sitz des Kunden zu akzeptieren.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit Ziel der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nah kommt.

Ausgabe vom 9. April 2021 / M. Bolla